

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 01.10.2024 insgesamt 44 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 08.11.2024 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von 11 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Regierungspräsidium Tübingen	Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	Konrad-Adenauer-Str. 20	72072	Tübingen
	Regierungspräsidium Tübingen	Referat 44 - Straßenplanung	Konrad-Adenauer-Str. 20	72072	Tübingen
	Regierungspräsidium Tübingen	Referat 46 - Verkehr	Konrad-Adenauer-Str. 20	72072	Tübingen
2.	Regierungspräsidium Freiburg	Abteilung 9 - Landesamt f. Geologie, Rohstoffe u. Bergbau	Albertstraße 5	79104	Freiburg
3.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart		Berliner Str. 12	73728	Esslingen am Neckar
4.	Landratsamt Ravensburg	SG 1 - Bauleitplanung, Klimaschutz, Energiewende	Gartenstraße 107	88212	Ravensburg
	Landratsamt Ravensburg	SG 3 Naturschutz	Gartenstraße 107	88212	Ravensburg
	Landratsamt Ravensburg	SG 7 Altlasten, Bodenschutz	Gartenstraße 107	88212	Ravensburg
	Landratsamt Ravensburg	Straßenamt-Straßenrecht	Gartenstraße 107	88212	Ravensburg
5.	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben		Hirschgraben 2	88214	Ravensburg
6.	Bundesnetzagentur		Fehrbelliner Platz 3	10707	Berlin
7.	Netze BW GmbH	Regionalzentrum Oberschwaben	Adolf-Pirrung-Straße 7	88400	Biberach
8.	Vodafone West GmbH	Zentrale Planung	Postfach 10 20 28	34020	Kassel
9.	Thüga Energienetze GmbH	Betriebsstelle Wangen	Pettermandstraße 21	88239	Wangen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung „Lebensmittelmarkt“ 1. Änderung

20.01.2025

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

10.	GVB Gemeindeverband Mittleres Schussental	(Ravensburg, Weingarten, Baienfurt, Baidnt, Berg)	Marienplatz 26	88212	Ravensburg
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Technik Niederlassung Südwest - PTI 32/Bauleitplanung	Adolf-Kolping-Straße 2-4	78166	Donaueschingen

9 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Gemeinde Eberhardzell		Burgstraße 2	88436	Eberhardzell
2.	Polizeipräsidium Ravensburg	Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr	Gartenstraße 97	88212	Ravensburg
3.	Gemeinde Baidnt		Marsweilerstraße 4	88255	Baidnt
4.	Stadt Aulendorf		Hauptstraße 35	88326	Aulendorf
5.	Landratsamt Ravensburg	SG 4 Oberflächengewässer	Gartenstraße 107	88212	Ravensburg
6.	Landratsamt Ravensburg	SG 5 Gewerbeaufsicht	Gartenstraße 107	88212	Ravensburg
7.	Landratsamt Ravensburg	SG 8 SB Grundwasser/Wasserversorgung	Gartenstraße 107	88212	Ravensburg
8.	Landratsamt Ravensburg	Vermessung- und Flurbereinigung	Gartenstraße 107	88212	Ravensburg
9.	Landratsamt Ravensburg	Landwirtschaftsamt	Gartenstraße 107	88212	Ravensburg

19 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Landratsamt Ravensburg	SG 6 Gewerbeabwasser, Abfall u. Immissionsschutz	Gartenstraße 107	88212	Ravensburg
2.	Landratsamt Ravensburg	SG 8 SB Kommunales Abwasser	Gartenstraße 107	88212	Ravensburg
3.	Landratsamt Ravensburg	Nachhaltige Mobilität - ÖPNV	Gartenstraße 107	88212	Ravensburg
4.	Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde Baden-Württemberg		Neue Straße 150	70186	Stuttgart
5.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	BUND Ravensburg	Leonhardstraße 1	88212	Ravensburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung „Lebensmittelmarkt“ 1. Änderung

20.01.2025

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

6.	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V.	Frau Dr. Anke Trube	Olgastraße 19	70182	Stuttgart
7.	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Landesgeschäftsstelle Stuttgart	Tübinger Straße 15	70178	Stuttgart
8.	Bad Waldsee	Straßenverkehrsbehörde			
9.	Handwerkskammer Ulm		Olgastraße 72	89073	Ulm
10.	Industrie- und Handelskammer	Bodensee-Oberschwaben	Lindenstraße 2	88250	Weingarten
11.	Einzelhandelsverband Baden-Württemberg				
12.	Wasserversorgungsverband	Obere Schussentalgruppe (OSG)	Ballenmoos 39	88339	Bad Waldsee
13.	Stadt Bad Wurzach		Marktstraße 16	88410	Bad Wurzach
14.	GVB Fronreute-Wolpertswende		Kirchplatz 4	88284	Wolpertswende
15.	VVG Vogt und Wolfegg		Kirchstraße 11	88267	Vogt
16.	Gemeinde Ingoldingen		St. Georgenstraße 1	88456	Ingoldingen
17.	GVB Gullen	(Grünkraut, Bodnegg, Schlier und Waldburg)	Kaufstraße 11	88287	Grünkraut
18.	Stadt Bad Schussenried		Wilhelm-Schussen-Straße 36	88427	Bad Schussenried
19.	Stadt Bad Waldsee		Hauptstraße 29	88339	Bad Waldsee

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 05.11.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>I. Raumordnung</p> <p>Einzelhandel</p> <p>Im Vergleich zur letzten Beteiligung haben sich keine einzelhandelsrelevanten Änderungen im Planentwurf ergeben. Wir verweisen daher auf unsere Stellungnahme v. 27.08.2024. Insbesondere verweisen wir nochmal auf das Urteil des BayVGH v. 07.02.2023. Diesem wird in der Abwägung nicht gefolgt. Wir weisen darauf hin, dass daher ggf. im Genehmigungsverfahren eine Verkaufsfläche für den Backshop angesetzt werden muss, die nicht von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes gedeckt ist.</p>	<p>Zu I. Raumordnung</p> <p>Zu Einzelhandel</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der Art der Baulichen Nutzung ist ein Backshop mit einer Verkaufsfläche von 50m² zulässig und muss im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Aktuell geht aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan die detaillierte Flächenzuweisung nicht hervor. Es wird dem Vorhabenträger jedoch weitergegeben, dass bei der Genehmigungsplanung zu beachten ist, dass der Sitzbereich des Backshops zur Verkaufsfläche gehört ebenso wie die Außenverzehrfäche ebenfalls der Verkaufsfläche zuzuordnen sind. Gemäß dem aktuell vorliegenden Erweiterungsvorhaben stellt dies kein Problem dar. Aus diesem Grund wird keine Anpassung der Planunterlagen für erforderlich erachtet.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>II. Straßenwesen</p> <p>Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine Einwendungen zur Abwägung und zum vorgelegten Bebauungsplan.</p>	<p>Zu II. Straßenwesen</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 05.11.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Bereits in der Stellungnahme vom 27.08.2024 waren keine Einwendungen erhoben worden.	

2. Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt f. Geologie, Rohstoffe u. Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg (Stellungnahme vom 09.10.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-80/76/2 vom 21.08.2024 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p> <p>Anlage Merkblatt TÖB-Stellungnahmen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Allgemeine Hinweise Zu Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>

3. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Str. 12, 73728 Esslingen am Neckar (Stellungnahme vom 22.10.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange. Der Hinweis auf § 20 DSchG (Zufällige Funde) hat Eingang in den BPL-Text gefunden (S. 16, Hinweise – Archäologische Funde). Weitere Hinweise oder Anregungen werden von unserer Seite nicht vorgetragen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

4. Landratsamt Ravensburg, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 08.11.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>A. Bauleitplanung</p> <p>Wir gehen davon aus, dass hier von der Möglichkeit des Ausgleichs über „vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB“ gemäß § 1a Abs. 3 BauGB Gebrauch gemacht wird - zumindest für den Teil des Ausgleichs, der durch den Erwerb von Ökopunkten erfolgen soll. Da es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, nehmen wir an, dass dieser Ausgleich im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde geregelt wird und als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wurde. Wir empfehlen, zur Klarstellung unter Punkt 5.5 – Externe Ausgleichsmaßnahmen („Der verbleibende Bedarf wird durch den Erwerb von Ökopunkten ausgeglichen“) zu ergänzen, dass hierfür eine entsprechende vertragliche Vereinbarung getroffen wurde.</p> <p><u>Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage</u></p> <p>Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z.B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen, farbliche Markierung im Text). Sollten Sie gescannte Unterlagen übermitteln, bitten wir um Einreichung von Dokumenten in einem durchsuchbaren bzw. konvertiertem Format (z.B. OCR-Scan).</p>	<p>Zu A. Bauleitplanung</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sowohl im Umweltbericht als auch in den Festsetzungen zum Bebauungsplan wird die Ökokonto-Maßnahme konkretisiert. Auch im Durchführungsvertrag ist dies aufgeführt. Es wurde bereits von der Noller Bauunternehmung GmbH der Kauf von 1.239 Ökopunkten vorgenommen und unter dem Aktenzeichen 436.02.064 im Ökokonto-Verzeichnis vermerkt. Die Ökokontomaßnahme wurde bereits am 01.03.2022 von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ravensburg genehmigt.</p> <p><u>Zu Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen, die sich im Zuge der Erstellung des Entwurfes ergaben wurden entsprechend kenntlich gemacht. Der Hinweis wird bei der weiteren Bearbeitung weiterhin berücksichtigt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Bergatreute schließt sich den Ausführungen an und beschließt die genannten Ökokonto-Maßnahmen im UB und in den Festsetzungen zum Bebauungsplan zu konkretisieren.</p>
C. Naturschutz	Zu C. Naturschutz

4. Landratsamt Ravensburg, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 08.11.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Ökopunkte/Ökokontomaßnahme</p> <p>Im Textteil unter Punkt 5.5, Seite 14 wird ausgeführt, dass der ermittelte Ausgleichsbedarf von 1.239 Ökopunkten über den Zukauf von Ökopunkten durch die Noller Bauunternehmung GmbH ausgeglichen werden soll. Wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung ausgeführt, sind die Ausführungen im Textteil unter Ziffer 5.5, Seite 14 bzw. im Umweltbericht unter Ziffer 4.3.2, Seite 63 noch zu unbestimmt.</p> <p>Der Ökopunktezukauf ist spätestens vor Satzungsbeschluss im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan klarzustellen (z.B.: Ökokontomaßnahme, Bezeichnung Az. 436.02.xxx...) und die Punkte müssen spätestens zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verfügbar sein. Es wird gebeten, dem Sachgebiet Naturschutz einen Nachweis (z.B. Kaufvertrag) vorzulegen.</p> <p>Bei Fragen zum Ökokonto kann sich die Gemeinde Bergatreute an das Sachgebiet Naturschutz [REDACTED] wenden.</p>	<p>Zu 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>Zu 1.1 Ökopunkte/Ökokontomaßnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sowohl im Umweltbericht als auch in den Festsetzungen zum Bebauungsplan wird die Ökokonto-Maßnahme konkretisiert. Es wurde bereits von der Noller Bauunternehmung GmbH der Kauf von 1.239 Ökopunkten vorgenommen und unter dem Aktenzeichen 436.02.064 im Ökokonto-Verzeichnis vermerkt. Die Ökokontomaßnahme wurde bereits am 01.03.2022 von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ravensburg genehmigt.</p> <p>Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Bergatreute schließt sich den Ausführungen an und beschließt die genannten Ökokonto-Maßnahmen im UB und in den Festsetzungen zum Bebauungsplan zu konkretisieren.</p>

4. Landratsamt Ravensburg, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 08.11.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
D. Altlasten, Bodenschutz Bei der Ausführung des Bauvorhabens ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre (Flyer „Bodenschutz beim Bauen“ (rv.de)).	Zu D. Altlasten, Bodenschutz Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird die Broschüre (Flyer „Bodenschutz beim Bauen“ (rv.de) in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.
	Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Bergatreute beschließt die genannte Broschüre zum Bodenschutz in die Hinweise zum Bebauungsplan aufzunehmen.
E. Straßenrecht Die Zuständigkeit für die straßenrechtliche Beurteilung für den Bereich der Landesstraße 314, (Ortsdurchfahrt Bergatreute) liegt beim Regierungspräsidium Tübingen, REFERAT 42 – Steuerung und Bau Finanzen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, E-Mail-Funktionspostfach: Abt4Anbaurecht@rpt.bwl.de.	Zu E. Straßenrecht Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bereits im Verfahren gem. §4 Abs. 1 BauGB hatte das Landratsamt Ravensburg, SG 1 - Bauleitplanung, Klimaschutz, Energiewende, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg in seiner Stellungnahme vom 11.09.2024 zu C. Straßenrecht folgendes geschrieben: „Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt“ 1. Änderung in Bergatreute befindet sich innerhalb des zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teils der Ortsdurchfahrt von Bergatreute im Zuge der Landesstraße L 314. Vom Regierungspräsidium Tübingen Referat 42 werden keine straßenrechtlichen Stellungnahmen zu Bauvorhaben im Erschließungsbereich von klassifizierten Straßen gemacht.“ Durch die Planung wird die bestehende Erschließung des Plangebietes nicht verändert. Diese erfolgt über die nordwestlich verlaufende Roßberger Straße (L 314). Auch die bestehende Zufahrt für Marktkunden und Warenanlieferung an der westlichen Ecke bleibt in ihrer derzeitigen Form erhalten, sodass nicht davon auszugehen ist, dass vom Regierungspräsidium Tübingen, REFERAT 42 Bedenken geäußert werden.

4. Landratsamt Ravensburg, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 08.11.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

5. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg (Stellungnahme vom 11.11.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.08.2024. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die Abwägung vom 11.09.24 verwiesen.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

6. Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin (Stellungnahme vom 09.10.2024 + 16.10.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Stellungnahme vom 09.10.2024</p> <p>Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 74 VwVfG oder § 9 BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:</p> <p>Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 BauGB oder § 74 VwVfG oder § 9 BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5</p>	<p>Zu Stellungnahme vom 09.10.2024</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Gebäudehöhe des geplanten Gebäudes liegt mit knapp 6m deutlich unter den 20m.</p>

6. Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin (Stellungnahme vom 09.10.2024 + 16.10.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.</p> <p>In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass auch die Bundesnetzagentur zahlreiche Anfragen von Bauplanungsbehörden erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen von Bauplanungsbehörden zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das in Rede stehende Formular entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.</p> <p>Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.</p>	
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Stellungnahme vom 16.10.2024</p> <p>Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die</p>	<p>Zu Stellungnahme vom 16.10.2024</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Gebäudehöhe des geplanten Gebäudes liegt mit knapp 6m deutlich unter den 20m.</p>

6. Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin (Stellungnahme vom 09.10.2024 + 16.10.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Belange des Richtfunks durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Für zukünftige Anfragen verwenden Sie bitte das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“. Eine aktuelle Version des Formulars finden Sie unter folgendem Link:</p> <p>https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publication-file&v=5</p> <p>Dabei sind die Angaben der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.</p> <p>Senden Sie bitte das vollständig ausgefüllte Formular an die folgende E-Mail-Adresse:</p> <p>richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de</p> <p>Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur</p> <p>=====</p> <p>(1) Das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite:</p>	

6. Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin (Stellungnahme vom 09.10.2024 + 16.10.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</p> <p>(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter:</p> <p>www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

7. Netze BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben, Adolf-Pirrung-Straße 7, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 10.10.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Gerne nehmen wir Stellung zu diesem Vorgang: Im Geltungsbereich befinden sich 0,4-kV-Kabel, 20-kV-Kabel sowie eine Netze BW-Umspannstation. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.</p> <p>Vor Beginn von Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft unter</p> <p>Telefon: +49 7351 53 -22 30 Telefax: +49 7351 53 -21 35 E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de einzuholen.</p> <p>Weitere Bedenken oder Anmerkungen haben wir nicht vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der zukünftigen Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

8. Vodafone West GmbH, Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel (Stellungnahme vom 22.10.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Bitte beachten Sie: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>

9. Thüga Energienetze GmbH, Betriebsstelle Wangen, Pettermandstraße 21, 88239 Wangen (Stellungnahme vom 07.11.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen.</p> <p>Jedoch bitten wir um Mitbeachtung der liegenden Gasleitung im Grundstück. Bitte holen Sie sich ggf. eine entsprechend Planauskunft ein.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der zukünftigen Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

10. GVB Gemeindeverband Mittleres Schussental, (Ravensburg, Weingarten, Baienfurt, Baidt, Berg), Marienplatz 26, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 08.11.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Ich habe die Unterlagen leider erst gestern erhalten. Wir besprechen das Thema am Montag und Sie erhalten dann anschließend unsere Stellungnahme.</p> <p>Stand jetzt sehe ich keine Probleme für den Gemeindeverband Mittleres Schussental. Laut Auswirkungsanalyse sind Baienfurt und Baidt nur minimal betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2 Wochen später, nach Stellungnahme des GVB's Gemeindeverband Mittleres Schussental lag der Gemeinde Bergatreute noch dem Planungsbüro keine weitere Stellungnahme hervor, sodass davon auszugehen ist, dass vom GVB keine Bedenken geäußert werden.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

11. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest - PTI 32/Bauleitplanung, Adolf-Kolping-Straße 2-4, 78166 Donaueschingen (Stellungnahme vom 19.11.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wir bitten die späte Antwort aufgrund von Urlaub und Krankheit zu entschuldigen.</p> <p>Zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet:</p> <p>T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, hier wird auf den Abwägungsvorschlag vom 11.09.24 verwiesen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der zukünftigen Erschließung berücksichtigt.</p>
<p><u>Anlage</u> Stellungnahme vom 22.08.2024</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>